

No. 1461. 1555. 25. Apr.

*Vertrag zwischen dem Kurfürsten August und dem Domherrn Johann von Haugwitz über dessen Verhalten, wenn er zum Bischof erwählt werden sollte.* Der churfurst zu Sachsen zc. hat sich mit her Joan von Haugwitz thumhern zcu Meissen eigener person vnderredet, wie sorglich vnd ferlich es itzo vmb die gantze deudtsche nation gelegen, vnd das, wo der almechtige nicht allernedigste mittele zu gutter vogleichunge eins bestendigen vmbedingten friedens beide in religion vnd prophan sachen vorleihen wurde, zubesorgen, dem Turken wurde wider in Hungern noch in deudtschen landen nicht widerstandt gescheen können, ane das vnd hieruber wurde auch vnter den stenden des reichs wenigk freundlichs rwiges wesens erhalten werden vnd das schädlich iha vorterblich mistrauen nicht aufhoren, got wolte dan zu solchem fried wie obberurt, darumb er auch embsigk ane vnterlaß mit rechtgeschaffenem christlichem glauben zubitten, seiner almacht gnade geben. Domit aber nuhn vber die einikeit, so got lob der religion halb ausserhalb der bischthume allenthalb in s. k. f. g. landen ist, im stift Meissen, so in s. k. f. g. lande gelegen, fernere vogleichunge in religions vnd andern sachen auch gefleissigt vnd zu weiterer einikeit etzlicher massen anfänge vnd zubereitungen gemacht werden möchten, haben s. k. f. g. vnd er sich volgender articul voreinigt.

Erstlich wan durch schickkunge des almechtigen der von Haugwitz zu dem bischofflichen ambt des stifts Meissen erhöht wirt, das er vnserre warhaftige christenliche religion, wie die itzo in disen landen gehalten wirt, im gantzen stift Meissen vnd so fern sich des stifts iurisdiction erstreckt, wo solche religion nach nicht dermassen wie itzermelt gehalten wirt, eigener persone so vil ihme vmmer möglich pflantzen anrichten vnd dabei bleiben wil. Was belangt die besuchunge der reichstäge, die wil er mit s. k. f. g. vorwissen vnd bewilligung vnd anders nicht besuchen oder beschikken vnd sich im reichsradt mit seinem oder seiner geschickten voto oder stymme dermassen erzzeigen, das es wider oberwente christenliche religion, auch wider s. k. f. g. nicht, sonder s. k. f. g. oder deren gesanten bedenken gemeiß sein sal. Dergleichen wil er nicht alleine, wie vor alters hehrkommen, s. k. f. g. landtäge besuchen oder beschikken, sonder auch was auf solchen landtügen beschlossen, solchs belange steur oder anders, im stift Meissen auch also halten, s. k. f. g. reichen leisten geben vnd deme wirgklich nachsetzen; iedoch wo des capitels oder der vndertanen halben gebrechen vnd beschwerunge vorfielen, das s. k. f. g. die gnediglich abwenden helffen. Do auch s. k. f. g. ethwo vmb mehrer rwe gelegenheit vnd einikeit willen mit dem stift Meissen eins ampts oder guts halben eine auswechlunge begeren wurden, wil sich auf obberurten fall, wan in solchem auswechsel dem stifte an nutzunge einkommen vnd andern gerechtikeiten nichts entgeet, sonder gleichmessige vorgezugunge geschicht, her Joan gutwilligk mit seiner bewilligung bezeigen, auch bei dem capitel zu Meissen oder wo es sonst von nöten so vil an ime befördern helffen. Die hohen iagten im ambt Stolpen wil er s. k. f. g. geruiglich bleiben lassen, wie von den nechst gewesenem zueien bischouen gescheen, auch nicht darwider sein, wo s. k. f. g. einen wildtzeaum des orts vorfertigen lassen vnd es in allen articulu wie obbemelt halten, denen vnwegerliche folge leisten, vnd dawider keine ausflucht oder einrede in oder ausserhalb recht furwenden noch einige dispensation absolution oder anders hieruber suchen gebrauchen noch einige gebot oder vorbot sich hieyon abwenden lassen. Hinwiderumb haben s. k. f. g. gnedigst bewilligt, das s. k. f. g. hern Joan von Haugwitz zu obberurtem bischofflichen ambt fördern, auch dabei vnd all des stifts Meissen einkommen nutzungen freiheiten vnd herlikeiten nicht alleine bleiben lassen, sonder auch dermassen schutzen vnd handthaben wollen, wie die vor ime gewesene bischoue geschutzt in rwe vnd friede erhalten, das doran kein mangel zubefinden vnd als ob er s. k. f. g. mehr dan ein bischof zu Meissen vorwant vnd zugetan. S. k. f. g. wollen ime auch alle mogliche förderunge thuen, das er das stift vnd dessen regalien in lehn bekomme. Vnd nachdeme s. k. f. g. nicht geneigt dem reich was zuenttzien, sonder vil mehr dasselb zusterken vnd zuerhalten helffen, ob sich dan wol befindet, das vor